

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Stück, 14.06.1884

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1884.) 7. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1884, betreffend die Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste.

### N<sup>o</sup>. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste.  
Oldenburg, 1884 Juni 3.

Mit Höchster Genehmigung wird mit dem 1. Juli d. J. der §. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1866, betreffend Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste, aufgehoben und durch nachstehenden §. 1 ersetzt.

### §. 1.

1. Wer als Supernumerar zum Zoll- und Steuerdienste zugelassen zu werden wünscht, muß

- a) noch im jugendlichen Lebensalter stehen, mindestens aber das 18. Lebensjahr vollendet, regelmäßig auch die Militairpflicht als einjährig Freiwilliger durch befriedigend geleisteten Militairdienst erfüllt haben (vergl. Ziffer 2);

- b) über seine Schulbildung den Nachweis der Reife zur Veretzung in die erste Klasse eines Gymnasiums oder die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung (Realgymnasiums) oder die erste Klasse einer Realschule von neunjährigem Curfus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (Ober-Realschule) oder der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung (Realschule) oder einer Preussischen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule vorlegen;
- c) Zeugnisse über Fleiß, gute Fähigkeiten und sittliches Wohlverhalten beibringen;
- d) eine gute leserliche Hand schreiben und rasch und sicher rechnen können;
- e) durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß den Nachweis körperlicher Tüchtigkeit und eines guten, zu den Anstrengungen des Grenzaufsichtsdienstes befähigenden Gesundheitszustandes, sowie des Frei-seins von körperlichen Gebrechen und Schwächen, insbesondere auch bezüglich des Sehvermögens und des Gehörs erbringen;
- f) nachweisen, daß er mindestens zwei bis drei Jahre sich ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten im Stande ist.

Die einzureichenden Zeugnisse über Schulbesuch, Kenntnisse, Betragen, Gesundheit, Unterhaltungsmittel, müssen so bestimmt gefaßt sein, daß über die Zulässigkeit der Annahme des Bewerbers keine Zweifel obwalten können.

2. Junge Leute, welche zum Militairdienst für untauglich befunden oder vorläufig zurückgestellt sind, können nur bei hervorragender geistiger Begabung und nur dann angenommen werden, wenn die Zulassung zum Militairdienste wegen solcher körperlicher Mängel verweigert worden, die ganz besonders nur für diesen Dienst ungeeignet machen, und wenn auf Grund weiterer Untersuchung anzunehmen

ist, daß die körperliche Beschaffenheit auch zur Ableistung des Grenz- und Steueraufsichtsdienstes vollständig ausreicht.

Es bleibt aber die Entlassung ausdrücklich für den Fall der in letzter Beziehung nicht genügenden Beschaffenheit vorbehalten.

Anträge auf schon vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder vor der Ableistung des Militairdienstes und unter Vorbehalt der späteren Ableistung desselben zu gewährende Zulassung zum Access im Zoll- und Steuerdienste können nur in besonderen Ausnahmefällen und dann in der Regel nur mit der Maaßgabe Berücksichtigung finden, daß der Eintritt in den Militairdienst rechtzeitig nachgesucht wird und spätestens mit dem Ablauf des ersten Vorbereitungs-jahres erfolgt.

Oldenburg, 1884 Juni 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

---

Meyer.

